

52 W 2/17 Baul
28 O 5/17 Baul LG Kiel



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Beschluss

h dem Baulandverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Stadt Flensburg, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Simone Lange, Rathausplatz 1,
24937 Flensburg

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Sonstige Beteiligte:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein [REDACTED])

[REDACTED]

[REDACTED]

hal der Senat für Baulandsachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberverwaltungs-
gericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 22.01.2018
beschlossen:

1. Die sofortigen Beschwerden des Antragstellers vom 11.12.2017 und der Beteilig-
ten [REDACTED] vom 11.12.2017 gegen den Beschluss der Kammer für Bauland-
sachen des Landgerichts Kiel vom 20.11.2017 werden zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller und die Beteiligte [REDACTED] haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Wert von [REDACTED] € zu tragen.

Gründe

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist nach §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 793 Abs. 1 ZPO statthaft (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 224 Rn.38) und auch im Übrigen zulässig. Sie ist jedoch unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Antragstellers vom 10./11.10.2017 zurückgewiesen, nach § 224 S. 2 BauGB, § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen die vorzeitige Besitzeinweisung vom 11.09.2017 anzuordnen.

Durch die Regelung des § 224 S. 1 Nr. 3 BauGB hat der Gesetzgeber dem Interesse des Eingewiesenen an der sofortigen Ausnutzung seiner vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 116 BauGB) grundsätzlich den Vorrang eingeräumt gegenüber dem Interesse des Eigentümers und Besitzers daran, bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung von der Vollziehung des Beschlusses verschont zu bleiben. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt es nicht, in seinem Fall von dieser gesetzgeberischen Wertung abzuweichen. Denn dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Annahme, dass die vorzeitige Besitzeinziehung seine Rechtsposition mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unerträglich oder in nicht wiedergutzumachender Weise beeinträchtigt oder gefährdet.

Nicht zu beanstanden ist, dass das Landgericht dieses Abwägungsergebnis u. a. auf die Annahme gestützt hat, dass der Antragsteller die einzige überhaupt von ihm selbst bewirtschaftete Teilfläche, nämlich die sogenannte Hauskoppel von etwa 1,4 ha (Teil des Flurstücks 53/1) in der Weise bewirtschaftete, dass er dort Heu für seine mit nur drei Rindern betriebene Kälbermast erntete. Diese Annahme des Landgerichts beruht auf der eigenen Angabe des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung (§ 116 Abs. 1 S. 2 BauGB) vom 24.08.2017 (S. 9 des Protokolls). Aber auch auf der Grundlage der Beschwerdebegründung, wonach der Antragsteller weitere (12 ./ 3 =) 9 Rinder hält, rechtfertigt der Umfang seines Erwerbs kein abweichendes Abwägungsergebnis. In der mündlichen Verhandlung hatte der Antragsteller auch erklärt, er halte kein Milchvieh mehr. Sein nunmehr behauptetes Ziel, die Milchwirtschaft in Zukunft auszuweiten, kommt aber auch deshalb nicht in Betracht, weil bloße Hoffnungen, Chancen und Erwartungen nicht vom Recht am Eigentum erfasst werden, worauf bereits in der Begründung der vorzeitigen Besitzein-

weisung hingewiesen worden ist. Auf der Grundlage der Darstellung der Beschwerdebegründung, wonach sich die zu bewirtschaftende Fläche durch die beantragte Enteignung um 1,5 ha auf 6 ha verkleinern wird, wäre es auch nicht erst diese Enteignung, die dazu führt, dass der Antragsteller nicht mehr 8 ha bewirtschaften kann, wie es nach seiner Darstellung zum Erwerb von Versorgungs- und Versicherungsansprüchen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse erforderlich ist. Überdies weist der Nichtabhilfebeschluss in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass der Antragsteller für solche Vermögensnachteile, die ihm durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehen, nach § 116 Abs. 4 BauGB zu entschädigen sein wird.

Die sofortige Beschwerde der Beteiligten [REDACTED] ist bereits nicht statthaft, denn der durch den angefochtenen Beschluss abgewiesene Antrag stammt nicht von ihr, so dass der Beschluss sie nicht beschwert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Beglaubigt

[REDACTED] JOS'in